

# **Information**

## **Erlaubniserteilung nach Kenntnisstandprüfung**

### Kurzinformationen

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 8. Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBl. I, S. 2702 ff.).

### **Beschreibung**

#### Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Beantragt werden kann die

- allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- beschränkte Heilpraktikererlaubnis auf das Gebiet der Psychotherapie
- beschränkte Heilpraktikererlaubnis auf das Gebiet der Physiotherapie

#### Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller:

- das 25. Lebensjahr vollendet hat
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen hat
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzt
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt Potsdam unterzieht und die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

#### Ort der Antragstellung

Wenn der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person in der Stadt Cottbus/Chóšebuz liegt, ist der Antrag in der

**Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz**  
**Fachbereich Gesundheit**  
**Puschkinpromenade 25**  
**03044 Cottbus/Chóšebuz**

zu stellen.

## Dem Antrag beizufügende Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis
- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor Einreichung ausgestellt sein darf
- eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor Einreichung ausgestellt sein darf, die beinhaltet, dass keine körperlichen oder geistigen Leiden vorliegen, die die erforderliche Eignung als Heilpraktiker beeinträchtigen
- ein Nachweis (Vorlage des Originals und einer Kopie oder beglaubigte Kopie) darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule (das heißt, die achte Schulklasse) abgeschlossen hat
- bei Beantragung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis „Psychotherapie“ das Diplom- oder Masterzeugnis, bei Beantragung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis „Physiotherapie“ der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der Physiotherapie sowie ggf. weitere Qualifikationsnachweise.

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf dem Gebiet der Psychotherapie oder Physiotherapie beschränkte Erlaubnis beantragen.

Bei der Antragstellung im Fachbereich Gesundheit Cottbus/Chósebus ist der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Der Fachbereich Gesundheit prüft den Antrag auf Versagensgründe. Wenn diese nicht vorliegen, wird der vollständige Vorgang dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam zugeleitet.

Die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung durch den Fachbereich Gesundheit der Stadt Cottbus/Chósebus ist gebührenpflichtig.

Diese Gebühr beträgt 102,00 €.

## **Ansprechpartner**

Fachbereich Gesundheit

Veronika Hopp

Tel.-Nr.: 0355 612-3215

## **Heilpraktikerüberprüfung im Gesundheitsamt Potsdam**

Das Gesundheitsamt Potsdam führt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die allgemeine und beschränkte Heilpraktikerüberprüfung durch.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird im Land Brandenburg einheitlich durchgeführt und zwar:

- **am dritten Mittwoch im Monat März**  
(Anmeldezeitraum vom 1. Dezember bis 31. Dezember des Vorjahres)
  
- **am zweiten Mittwoch im Monat Oktober**  
(Anmeldezeitraum vom 1. Juli bis 31. Juli des laufenden Jahres).

## **Rechtliche Grundlagen**

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251-BGBl. III, Gliederungsnummer: 2122-2) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I, Seite 2702, 2705).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

## **Gebühren**

Die Gebühren für die Überprüfung gemäß der gültigen Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 01.08.2019 betragen derzeit für die

## **Allgemeine Heilpraktikerüberprüfung**

- Schriftliche Überprüfung: 319 Euro
- Mündliche Überprüfung: 346 Euro

**Verwendungszweck:**

- PK: 46999985 / HPÜ / Vor-und Zuname des Prüflings

**Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Psychotherapie**

- Schriftliche Überprüfung: 319 Euro
- Mündliche Überprüfung: 346 Euro

**Verwendungszweck:**

- PK: 46999987 / Psych / Vor-und Zuname des Prüflings.

**Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Physiotherapie**

- Schriftliche Überprüfung: 319 Euro
- Mündliche Überprüfung: 346 Euro

**Verwendungszweck:**

- PK: 46999986 / Physio / Vor-und Zuname des Prüflings.

Die jeweilige Einzahlung überweisen Sie bitte unter **Angabe des Verwendungszweckes** an die

**Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam**

**Bankverbindung:** Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

**IBAN:** DE65160500003502221536

**BIC:** WELADED1PMB

Wenn Sie die entsprechend zu zahlende Gebühr für die schriftliche Überprüfung fristgerecht eingezahlt haben, gelten Sie als zugelassen und erhalten etwa vier Wochen vor dem Überprüfungsstermin eine schriftliche Einladung.

Bitte beachten Sie den angegebenen Einzahlungszeitraum. Verspätet eingehende Zahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de) oder der Hotline des Gesundheitsamtes Potsdam, Tel.-Nr. 0331 289-2359 (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr).